



Verwaltungsrat

344. Tagung, Genf, März 2022

Sektion Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen

LILS

Segment Rechtsfragen

Datum: 21. Februar 2022

Original: Englisch

Erster Punkt der Tagesordnung

Überprüfung der im November 2018 angenommenen Geschäftsordnung für Fachtagungen und Geschäftsordnung für Sachverständigentagungen

Zweck der Vorlage

Diese Vorlage wird im Nachgang zu dem vom Verwaltungsrat auf seiner 334. Tagung (Oktober–November 2018) gefassten Beschluss vorgelegt, die Geschäftsordnung für Fachtagungen und die Geschäftsordnung für Sachverständigentagungen im März 2022 zu überprüfen (siehe den Beschlusssentwurf in Absatz 18).

Einschlägiges strategisches Ziel: Alle.

Wichtigste einschlägige Ergebnisvorgabe: Ergebnisvorgabe B: Effektive und effiziente Leitung der Organisation

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Keine.

Rechtliche Konsequenzen: Keine.

Finanzielle Konsequenzen: Keine.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Keine.

Verfasser: Büro des Rechtsberaters (JUR).

Verwandte Dokumente: [GB.326/POL/5](#); [GB.329/INS/10](#); [GB.331/INS/7](#); [GB.332/INS/7](#); [GB.334/INS/7](#); [GB.335/INS/7](#).

▶ Einleitung

1. Auf seiner 334. Tagung (Oktober–November 2018) nahm der Verwaltungsrat eine neue Geschäftsordnung für Fachtagungen und eine neue Geschäftsordnung für Sachverständigentagungen an und beschloss ferner, diese auf seiner Tagung im März 2022 zu überprüfen. ¹ Die Einleitenden Bemerkungen zu beiden Geschäftsordnungen wurden auf der 335. Tagung (März 2019) des Verwaltungsrats angenommen. ²
2. Obwohl die Absicht ursprünglich darin bestand, einen einzigen Katalog allgemeiner Verfahrensregeln zu erarbeiten, die automatisch auf alle vom Verwaltungsrat einberufenen dreigliedrigen Tagungen anzuwenden sind, nahm der Verwaltungsrat letztlich zwei Geschäftsordnungen an: eine für Fachtagungen allgemein (einschließlich der zuvor als Sektortagungen bekannten Tagungen) und eine für Sachverständigentagungen.
3. Der Hauptunterschied zwischen der Geschäftsordnung für Fachtagungen und der Geschäftsordnung für Sachverständigentagungen besteht in der unterschiedlichen Zusammensetzung der beiden Arten von Tagungen. Während an Fachtagungen Vertreter aller interessierten Regierungen und eine begrenzte Zahl von Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer teilnehmen, setzen sich Sachverständigentagungen aus einer festen Zahl von unabhängigen Sachverständigen zusammen, die zwar von jeder der drei Mitgliedsgruppen benannt werden, jedoch in ihrer persönlichen Eigenschaft als Sachverständige und nicht als Vertreter einer Regierung oder Gruppe auftreten. In diesem Unterschied bei der Zusammensetzung spiegelt sich auch das unterschiedliche Mandat der beiden Arten von Tagungen wider. Fachtagungen münden in der Regel in die Annahme von Schlussfolgerungen mit Orientierungshilfe zu den laut ihrer Tagesordnung behandelten Themen, während Sachverständigentagungen üblicherweise detaillierte Fachdokumente, wie Sammlungen praktischer Richtlinien oder Leitlinien, überprüfen und annehmen.
4. Seit der Annahme der neuen Geschäftsordnungen haben zwölf Fachtagungen und fünf Sachverständigentagungen stattgefunden. Das Amt führt eine Liste von Fragen, die sich bei der Anwendung oder Auslegung der Geschäftsordnungen ergeben haben. In dieser Vorlage wird ausgehend von den bisherigen Erfahrungen ein allgemeiner Überblick über die praktische Umsetzung der neuen Regeln gegeben und auf eine begrenzte Zahl von Fragen eingegangen.

▶ Allgemeiner Überblick und spezifische Fragen

5. Vor der Annahme der neuen Geschäftsordnungen entsprach die damals gültige Geschäftsordnung für Sektortagungen nicht mehr der Praxis, während für Sachverständigentagungen überhaupt keine schriftlichen Regeln existierten.
6. Allgemein scheinen die Mitgliedsgruppen die von den neuen Geschäftsordnungen gebotene Klarheit und Rechtssicherheit zu schätzen, was folglich zu einer guten Verwaltungsführung beiträgt. Des Weiteren herrscht der Eindruck, dass sich die Geschäftsordnungen trotz der beschwer-

¹ GB.334/INS/7; GB.334/PV, Abs. 306-326.

² GB.335/INS/7; GB.335/PV, Abs. 340-346.

lichen Verhandlungen, die zu ihrer Annahme führten, als ausgewogene Texte mit ausreichender Flexibilität erwiesen haben und dass das virtuelle Format bei den meisten während der COVID-19-Pandemie abgehaltenen Tagungen nicht mit besonderen Schwierigkeiten verbunden war.

7. Überdies scheint allgemeines Einvernehmen darüber zu bestehen, dass die Zahl der Vorstandsmitglieder von Fachtagungen und Sachverständigentagungen gemäß den neuen Geschäftsordnungen ausgewogenen und konsensbasierten Diskussionen förderlich ist. Ferner schätzen die Mitgliedsgruppen offenbar die vom Amt ergriffenen Initiativen zur Verbesserung der praktischen Modalitäten dieser Tagungen sowie die verbesserte Kommunikation, dank deren sich die Teilnehmer besser darauf vorbereiten können.

Teilnahmerechte von Beratern

8. Die Teilnahmerechte von Beratern sind in Artikel 5 (2) und (3) der Geschäftsordnung für Fachtagungen bzw. der Geschäftsordnung für Sachverständigentagungen geregelt. Zum Wortlaut dieses Artikels können zwei Bemerkungen angebracht werden. Die erste Bemerkung betrifft die Formulierung „jedoch nicht, [...] einen Stellvertreter zu ernennen“, die mit dem Beschluss, dass ein Vertreter oder Sachverständiger nur von einem einzigen Berater begleitet werden kann, gegenstandslos wurde, da es keinen zweiten Berater gibt, der von dem einen Berater als Stellvertreter ernannt werden könnte. Die zweite Bemerkung bezieht sich darauf, dass es anscheinend keinen Grund für die nach wie vor getroffene Unterscheidung zwischen den beiden Geschäftsordnungen gibt, da gemäß Artikel 5 (2) der Geschäftsordnung für Fachtagungen ein Berater nur „von dem Vertreter, dem er beigegeben ist“, zur Teilnahme an der Tagung ermächtigt werden kann, während gemäß Artikel 5 (2) der Geschäftsordnung für Sachverständigentagungen die Ermächtigung „von seiner Gruppe oder dem Sachverständigen, dem er beigegeben ist“ erteilt werden kann. Im Anhang dieser Vorlage befindet sich eine Tabelle mit einer Übersicht über die Zusammensetzung von Fachtagungen und Sachverständigentagungen und damit verbundenen Teilnahmerechte.

Teilnahme von Beobachterregierungen

9. Der Zutritt von Beobachterregierungen zu Tagungen ermöglicht einer größeren Zahl von Regierungen, die Beratungen zu verfolgen und sich auf Fachtagungen in die Debatte einzubringen, ohne dass die Zahl der Teilnehmer mit vollen Teilnahmerechten erhöht wird.
10. An Fachtagungen dürfen gemäß Artikel 9 (4) der anwendbaren Geschäftsordnung nur Regierungen, die keinen Vertreter zur Tagung entsandt haben, als Beobachter teilnehmen. Keine solche Einschränkung besteht bei Sachverständigentagungen, an denen gemäß Artikel 9 (4) der anwendbaren Geschäftsordnung alle interessierten Regierungen als Beobachter teilnehmen dürfen, sofern sie dies dem Amt innerhalb der festgesetzten Frist mitteilen, selbst wenn sie einen Sachverständigen für die Tagung benannt haben. Dies steht im Einklang mit Artikel 4 (5) der Geschäftsordnung für Sachverständigentagungen und Punkt 1 der Einleitenden Bemerkungen zu den Geschäftsordnungen, wonach Sachverständige als solche sprechen und handeln und nicht die Regierung oder Gruppe vertreten, die sie benannt hat.
11. In der Praxis kann die Begrenzung der Zahl der vollumfänglich an einer Fachtagung teilnehmenden Regierungsdelegationen auf einen Vertreter und einen Beobachter für einige Regierungen eine erhebliche Einschränkung bedeuten, insbesondere wenn ein Tagesordnungspunkt in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ministerien fällt, die allesamt teilnehmen möchten. Da die Regierungen nicht gleichzeitig durch einen Vertreter und durch Beobachter vertreten sein können, entscheiden sich einige dafür, nur als Beobachter teilzunehmen, da der Beobachterstatus eine höhere Zahl von Vertretern erlaubt.

Teilnahme an Beratungen untergeordneter Organe

12. Artikel 13 der Geschäftsordnung für Fachtagungen, der untergeordnete Organe betrifft, hat Bedenken in Bezug auf die Teilnahmerechte der Vertreter internationaler Organisationen hervorgerufen.
13. Gemäß Artikel 13 (2) können die Regierungsmitglieder eines untergeordneten Organs zwar von Beratern begleitet werden, doch müssen diese „ihre Berater“ sein. Diese Formulierung bezieht sich auf den Berater, den jede Regierung gemäß Artikel 5 (1) der Geschäftsordnung für Fachtagungen zur Begleitung ihres Vertreters ernennen kann. Berater eines Regierungsmitglieds eines untergeordneten Organs kann folglich weder der Vertreter einer anderen Regierung noch ein Vertreter einer eingeladenen internationalen Organisation sein.
14. Überdies ist es für Vertreter eingeladenener internationaler Organisationen nicht möglich, als solche an den Beratungen untergeordneter Organe teilzunehmen, da sie gemäß Artikel 9 (2) der Geschäftsordnung für Fachtagungen Beobachter sind und die Sitzungen der untergeordneten Organe gemäß Artikel 13 (4) Beobachtern nicht offenstehen.
15. Es wurde eine praktische Lösung ausgehend davon angewandt, dass es einer Regierung völlig freisteht, als ihren Vertreter oder Sachverständigen eine Person zu benennen, die kein Regierungsbediensteter ist und nicht die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats besitzt, den sie vertritt, einschließlich eines Bediensteten der betreffenden internationalen Organisation. Dies bedeutet jedoch erstens, dass diese Person zum Vertreter der betreffenden Regierung wird und nur im Namen dieser Regierung sprechen und handeln kann, und zweitens, dass die betreffende Regierung verpflichtet ist, die einzige ihr zur Verfügung stehende Beraterposition mit einer Person zu besetzen, die kein Regierungsbediensteter ist.

Einreichung von Entschlieungen

16. Entschlieungen knnen nur von Fachtagungen errtert und angenommen werden, und zwar gem den Bedingungen in Artikel 11 der Geschäftsordnung fr Fachtagungen. Bei zwei dieser Bedingungen knnen bisweilen Schwierigkeiten auftreten. Gem Absatz 1 kann eine Fachtagung nur dann Entschlieungsentwrfe errtern, wenn deren Inhalt keine Wiederholung des erwarteten Tagungsergebnisses – normalerweise Schlussfolgerungen – darstellt. Gem Absatz 2 sind derartige Entschlieungen jedoch vor dem Ende des ersten Tages der Tagung beim Sekretariat einzureichen. Da die Abfassung der Schlussfolgerungen zu jenem Zeitpunkt in der Regel noch gar nicht begonnen hat, ist es praktisch unmglich, zu beurteilen, ob eine Entschlieung eine Wiederholung der Schlussfolgerungen darstellt.
17. Aus rechtlicher Sicht sind die beiden Bedingungen nicht unvereinbar, da die Bedingung der Nicht-Wiederholung nicht bereits bei der Einreichung der Entschlieung, sondern erst bei ihrer Errterung erfllt sein muss. In der Praxis hat die frhe Einreichungsfrist daher zur Einreichung von Entschlieungen gefhrt, die zur Vermeidung einer Wiederholung der Schlussfolgerungen entweder erheblich abgendert oder zurckgezogen werden mussten.

► Beschlussentwurf

18. **Der Verwaltungsrat beschloss nach berprfung der Anwendung der Geschäftsordnung fr Fachtagungen sowie der Geschäftsordnung fr Sachverstndigentagungen im Einklang mit seinem zum Zeitpunkt ihrer Annahme im November 2018 gefassten Beschluss, dass zum gegenwrtigen Zeitpunkt keine weiteren Manahmen erforderlich sind.**

► Anhang

Zusammensetzung von Fachtagungen und Sachverständigentagungen und Teilnahmerechte

Teilnehmer	Gruppe *	Fachtagungen		Sachverständigentagungen	
		Zutritt	Teilnahme	Zutritt	Teilnahme
Vertreter (Fachtagungen)/ Sachverständige (Sachverständigentagungen)	R	Ein Vertreter für jede interessierte Regierung (vorbehaltlich einer möglichen Beschränkung der Gesamtzahl durch den Verwaltungsrat)	Volle Rechte (Wortmeldung, Einbringen von Anträgen, Ernennen eines Stellvertreters)	Zahl der Sachverständigen vom Verwaltungsrat festgelegt	Volle Rechte (Wortmeldung, Einbringen von Anträgen, Ernennen eines Stellvertreters)
	AG/AN	Zahl der Vertreter vom Verwaltungsrat festgelegt	Volle Rechte (Wortmeldung, Einbringen von Anträgen, Ernennen eines Stellvertreters)	Zahl der Sachverständigen vom Verwaltungsrat festgelegt	Volle Rechte (Wortmeldung, Einbringen von Anträgen, Ernennen eines Stellvertreters)
Berater/Stellvertreter	R/AG/AN	Höchstens einer für jeden Vertreter, von derselben Regierungs- oder Arbeitgeber-/Arbeitnehmergruppe ernannt	Wortmeldung und Einbringen von Anträgen, sofern vom Vertreter ermächtigt oder als Stellvertreter ernannt	Höchstens einer für jeden Sachverständigen, von derselben Regierungs- oder Arbeitgeber-/Arbeitnehmergruppe ernannt	Wortmeldung und Einbringen von Anträgen, sofern von dem Sachverständigen oder <i>der Gruppe</i> ermächtigt oder als Stellvertreter ernannt
Regierungsbeobachter		Jede nicht durch einen Vertreter vertretene Regierung – Zahl der Beobachter nicht festgelegt	Eine Erklärung in der Eröffnungssitzung; weitere Erklärungen mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder	Interessierte Regierungen, durch je eine Person vertreten, vorbehaltlich einer Mitteilung innerhalb der gesetzten Frist	Kein Recht auf Wortmeldung oder sonstige Teilnahmerechte

Teilnehmer	Gruppe *	Fachtagungen		Sachverständigentagungen	
		Zutritt	Teilnahme	Zutritt	Teilnahme
Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeobachter	Zahl der Beobachter nicht festgelegt	Nicht festgelegt; <i>durch Beobachterstatus impliziertes Recht auf Wortmeldung</i>	Keine Beobachter	Nicht zutreffend	
Internationale Organisationen (IO)	IO mit Dauerregelungen; vom Verwaltungsrat eingeladene IO	Wortmeldung	IO mit Dauerregelungen; vom Verwaltungsrat eingeladene IO	Wortmeldung	
Nichtstaatliche Organisationen (NGO)	NGO mit allgemeinem Konsultativstatus; vom Verwaltungsrat eingeladene NGO	Wortmeldung mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder der Tagung	NGO mit allgemeinem Konsultativstatus; vom Verwaltungsrat eingeladene NGO	Wortmeldung mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder der Tagung	
Vorstand des Verwaltungsrats	Präsident und Vizepräsidenten des Verwaltungsrats	Wortmeldung	Präsident und Vizepräsidenten des Verwaltungsrats	Wortmeldung	
(Tagungs-)Sekretariate der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer	Keine Beschränkung	Wortmeldung	Unbegrenzt	Wortmeldung	
Externe Redner	Von der Tagung eingeladene Personen	Wortmeldung	Von der Tagung eingeladene Personen	Wortmeldung	
Öffentlichkeit (keine „Teilnehmer“)	Unbegrenzte Zahl von Einzelbesuchern	Keine Rechte	Kein Zutritt	Nicht zutreffend	

* R: Regierungsgruppe, AG: Arbeitgebergruppe, AN: Arbeitnehmergruppe